

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INTERMEDT Medizin & Technik GmbH (INTERMEDT GmbH)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (i. F. „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Kauf-, Werk-, Dienstleistungs-, Miet- und sonstigen Leistungsverträge der Firma INTERMEDT GmbH mit ihren Kunden und auch für Vertragsanbahnungen und -änderungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.

1.2. Durch die Erteilung oder Bestätigung eines Auftrags erklärt der Kunde sein Einverständnis mit diesen AGBs. Erteilt oder bestätigt der Kunde einen Auftrag abweichend von diesen AGBs, so gelten dennoch nur diese AGBs, selbst wenn die Firma INTERMEDT GmbH den Bedingungen des Kunden nicht widerspricht. Abweichungen gelten nur, wenn sie von INTERMEDT GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.3. Die Preise der Firma INTERMEDT GmbH sind auf der Grundlage dieser AGB kalkuliert. Die AGB gelten deshalb auch dann, wenn der Kunde zwar diesen AGB widerspricht, aber die Lieferung bzw. Leistung der Firma INTERMEDT GmbH annimmt, oder wenn INTERMEDT GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.4. Einzelne Klauseln dieser AGB gelten insoweit nicht, als individuell vertraglich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die übrigen Klauseln bleiben gültig.

1.5. Falls irgendwelche Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen nicht im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften stehen sollten, bleibt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

2. Prospekte, Zeichnungen, Urheberrecht

2.1. Gewicht- und Maßangaben in Prospekten können ungenau sein und sind deshalb nicht verbindlich. Abbildungen dienen nur der Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen.

2.2. INTERMEDT GmbH behält sich an allen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten, Beschreibungen etc. das Urheberrecht und mangels anderer Vereinbarung auch das Eigentum vor.

3. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

3.1. Ein Angebot der Firma INTERMEDT GmbH ist freibleibend. Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Auftrages durch INTERMEDT GmbH, durch welche unter Ausschluss mündlicher Vereinbarungen Gegenstand, Umfang, Preis und Bedingungen der Lieferung bestimmt werden.

3.2. Der Vertragsinhalt bestimmt sich, wenn ein schriftlicher Vertrag nicht abgeschlossen wurde, ausschließlich nach dem schriftlichen Angebot der Firma INTERMEDT GmbH. In letzterem Falle sind alle über das schriftliche Angebot der INTERMEDT GmbH hinausgehenden Erklärungen, die den Inhalt des Angebotes erweitern oder ändern, für INTERMEDT GmbH nur verbindlich, wenn sie von vertretungsberechtigten Mitarbeitern der Firma INTERMEDT GmbH schriftlich bestätigt werden. Das gilt auch für spätere auf den Vertrag bezogene Erklärungen. Mündliche Erklärungen der Firma INTERMEDT GmbH sind nur verbindlich, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht abgegeben werden und wenn beide Vertragsparteien darüber einig sind, dass die Schriftformklausel für die betreffende Erklärung abbedungen ist. Das gilt nicht, soweit in diesen AGBs etwas anderes bestimmt ist.

3.3. Bis zur vorbehaltlosen Annahme des Angebots durch den Kunden (= Auftragserteilung) kann die Firma INTERMEDT GmbH das Angebot widerrufen oder ändern.

3.4. Nimmt die Firma INTERMEDT GmbH eine Bestellung des Kunden unter Abweichung an, so hat der Kunde, sofern er mit der Abweichung nicht einverstanden ist, eine angemessene Frist zur vorbehaltlosen Annahme der Bestellung zu gewähren. Erst nach Ablauf der Frist gilt die Bestellung des Kunden als abgelehnt.

4. Preise, Zahlungen, Fälligkeit, Zahlungsverzug

4.1. Die Preise für Verbrauchsartikel in der Dialyse gelten ab dem von INTERMEDT GmbH angegebenen Werk, netto ausschließlich Sonderverpackung. Sie gelten als Richtpreise und beziehen sich nur auf den jeweiligen Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

4.2. Die Preise für Anlagen und Maschinen sind, wenn nichts anderes angegeben ist, Nettopreise und gelten zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer ab dem von INTERMEDT GmbH angegebenen Werk, ausschließlich Verpackung und Versicherung.

4.3. INTERMEDT GmbH ist an die Preise bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten ab Vertragsschluss gebunden; gegenüber Kaufleuten gelten die Listenpreise im Zeitpunkt der Auslieferung. Nach Ablauf der Fristen kann INTERMEDT GmbH eine Erhöhung der Preise verlangen, wenn INTERMEDT GmbH belegt, dass sich diejenigen Kosten seit dem Vertragsschluss erhöht haben, die den bei dem Vertragsschluss angenommenen Preise zugrunde lagen. Die Erhöhung erfolgt in dem Ausmaß, wie sich die betreffenden Kosten erhöht haben.

4.4. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug an INTERMEDT GmbH zu leisten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Bezahlung des Kaufpreises hat, sofern keine gegenteiligen Abmachungen getroffen sind, netto ohne jeden Abzug mit einem Ziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Bezahlung von Anlagen und Maschinen, sowie Dienst- bzw. Serviceleistungen hat mit einem Ziel von 10 Tagen netto ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Für Anlagen und Maschinen ist nach Bestellung innerhalb von 10 Tagen eine Teilzahlung von 50% des vereinbarten Kaufpreises zu leisten.

4.5. Ab Fälligkeit kann INTERMEDT GmbH unbeschadet eines Schadenersatzanspruchs aus Verzug Zinsen in Höhe von 2 % über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und für jede Mahnung EURO 15,00 fordern. Der Kunde ist jedoch berechtigt, INTERMEDT GmbH nachzuweisen, dass INTERMEDT GmbH infolge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.6. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so ist INTERMEDT GmbH berechtigt, die Waren zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten; INTERMEDT GmbH kann dem Kunden die Weiterveräußerung oder die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist im kaufmännischen Verkehr kein Rücktritt vom Vertrag; INTERMEDT GmbH ist zur Wiederlieferung Zug um Zug gegen Zahlung der fälligen Forderung zuzüglich der entstandenen Mehrkosten verpflichtet.

4.7. Ist der Kunde mit der Zahlung aus einem Liefervertrag in Verzug, so berechtigt das die Firma INTERMEDT GmbH von weiteren Lieferverträgen mit dem Kunden zurückzutreten.

5. Lieferung, Lieferumfang, Lieferzeit

5.1. Die Firma INTERMEDT GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

5.2. INTERMEDT GmbH ist bei entsprechender Preisanpassung in zumutbarem Umfang zu handelsüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.

5.3. Die Lieferzeiten werden so angegeben, dass sie mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Lieferfristen beginnen für INTERMEDT GmbH, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht früher als mit dem Tag der letzten Unterschrift bei schriftlichen Verträgen, andernfalls mit dem Datum des Bestätigungsschreibens der INTERMEDT GmbH, in keinem Fall jedoch früher als nach Abklärung aller Ausführungs Einzelheiten oder nach Eingang aller für die Leistung der INTERMEDT GmbH erforderlichen Erklärungen, Spezifikationen und Nachweise des Kunden und auch nicht vor Eingang einer Anzahlung, wenn der Kunde zur Leistung einer Anzahlung verpflichtet ist.

5.4. Werden nach Vertragsabschluss Änderungen vereinbart oder vom Kunden weitere oder geänderte Leistungen gefordert, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist und verschiebt sich ein Liefertermin um eine für die Änderung organisationsbedingte, angemessene Frist, auch wenn INTERMEDT GmbH bei Annahme der Leistungsänderung hierauf nicht ausdrücklich hinweist.

5.5. Lieferfristen verlängern sich und Liefertermine verschieben sich um die Frist, die verstreicht,

5.5.1. während der Kunde vertragliche Obliegenheiten nicht oder nicht vollständig erfüllt; während der Behinderung der Leistungserbringung durch INTERMEDT GmbH oder Vorlieferanten durch Arbeitskampf, Gewaltmaßnahmen, Krieg oder andere Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstige fabrikatorische Schwierigkeiten, Rohstoffmangel, Maschinenbruch, verspätete Anlieferung von Rohstoffen und Materialien oder Bestandteilen oder sonstige ähnliche Ursachen;

5.5.2. während der Behinderung durch Umstände oder Ereignisse, die außerhalb des Willens von INTERMEDT GmbH liegen, nicht durch einen Organisationsmangel verschuldet sind und die Leistungserbringung von INTERMEDT GmbH nicht nur unerheblich beeinträchtigen;

5.5.3. während der Kunde mit einer Zahlung aus dem vertragsgegenständlichen oder einem früheren Geschäft in nicht unerheblicher Höhe im Verzug ist. In diesen Fällen übernimmt die Firma INTERMEDT GmbH keine Haftung für die Lieferverzögerung; INTERMEDT GmbH hat die Wahl, die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5.6. Die Firma INTERMEDT GmbH hat die Lieferung (Leistung) bewirkt, wenn sie alle ihr vertraglich obliegenden Leistungsbehandlungen erbracht hat.

6. Abnahme

6.1. Eine förmliche Abnahme findet statt, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

6.2. Bei Verschiebung des Liefertermins, der Montage oder der Inbetriebnahme auf Wunsch oder Veranlassung des Kunden kann die Firma INTERMEDT GmbH eine Vorauszahlung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung oder Leistung abzüglich der durch die Verschiebung vorläufig gesparten Kosten fordern. Daneben ist INTERMEDT GmbH berechtigt, Lagerkosten in Höhe von 0,2% des Rechnungswertes/Monat zu fordern.

6.3. Verweigert der Kunde die Abnahme oder verzögert er sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Die Rechte von INTERMEDT GmbH aus Annahmeverzug des Kunden bleiben unberührt.

7. Versand, Transport, Versicherung, Gefahrübergang

7.1. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels anderer Vereinbarung der Wahl von INTERMEDT GmbH überlassen. Wurde eine Verpackung vereinbart, erfolgt diese in handelsüblicher Weise und gegen Berechnung.

7.2. INTERMEDT GmbH ist zur Versicherung der zu liefernden Gegenstände nicht verpflichtet. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Lieferung durch INTERMEDT GmbH gegen Diebstahl, Bruch- und Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

7.3. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden mit der Aufladung der Liefer Teile auf das Transportfahrzeug über und zwar auch

dann, wenn INTERMEDT GmbH noch andere Leistungen zu erbringen hat, z. B. die Beauftragung des Spediteurs auf Kosten des Kunden u. a. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

7.3.1. Hat INTERMEDT GmbH neben der Verladung noch weitere Leistungen auf ihre Kosten zu erbringen, so geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn INTERMEDT GmbH alle ihr obliegenden Leistungen erbracht hat, spätestens jedoch mit Anlieferung der Gegenstände am Bestimmungsort.

7.3.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft an den Kunden über; jedoch ist INTERMEDT GmbH verpflichtet, auf Wunsch des Kunden und nach Vorauszahlung der Kosten die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.

7.3.3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von INTERMEDT GmbH bis zur vollständigen Bezahlung ihrer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden. Das Eigentum bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von INTERMEDT GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde im Auftrag von INTERMEDT GmbH vor; so dass INTERMEDT GmbH Eigentümer auch der neu hergestellten Sachen wird. Die verarbeitete Ware dient INTERMEDT GmbH zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.

8.2. Bei Verarbeitung mit anderen, INTERMEDT GmbH nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht INTERMEDT GmbH das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren zu. Für die neue Sache gilt sonst das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8.3. Der Kunde darf die Ware und die aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verwenden, insbesondere verkaufen. Die aus einer solchen Verwendung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt INTERMEDT GmbH zu deren Sicherung in einem dem Rechnungswert der verwendeten Vorbehaltsware entsprechenden Teilbetrag ab.

8.4. Übersteigt der Wert der INTERMEDT GmbH gewährten Sicherungen den Wert ihrer Forderungen um mehr als 25 %, ist INTERMEDT GmbH auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl insoweit zur Freigabe verpflichtet.

9. Gewährleistung

9.1. INTERMEDT GmbH haftet nur in der Weise, dass sie alle diejenigen Teile unentgeltlich ausbessert oder nach ihrer Wahl neu liefert, die innerhalb von 12 Monaten seit dem Liefer tag (Gefahrübergang) nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, nämlich fehlerhafter Bauart, Materialmangel oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist INTERMEDT GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersatzteile werden Eigentum von INTERMEDT GmbH

9.2. Das Recht des Kunden, Ansprüche wegen Mangel geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Zugangs der rechtzeitigen Rüge an in 12 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9.3. Für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung und ungeeignete Betriebsmittel entstanden sind, übernimmt INTERMEDT GmbH keine Gewähr.

9.4. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt INTERMEDT GmbH die Kosten des Ersatzstückes vorausgesetzt, dass die Beanstandung berechtigt ist.

9.5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird nur in der Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

9.6. Durch Änderungen oder Instandsetzungen, die der Kunde oder Dritte ohne vorherige Genehmigung von INTERMEDT GmbH ausführen, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

9.7. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1. Erfüllungsort für Zahlungen ist Leer.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leer, wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ohne Rücksicht auf deren jeweiligen Zahlungsort. INTERMEDT GmbH ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und INTERMEDT GmbH gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gilt im grenzüberschreitenden Verkehr das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG).